

489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (306 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen

Durch den vorliegenden Staatsvertrag soll der geltende Verlauf der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze ohne Änderung desselben im Grenzabschnitt I (burgenländischer Teil der Staatsgrenze im Bereich des politischen Bezirkes Jennersdorf) und in dem in der Mur liegenden Grenzabschnitt IV (politischer Bezirk Radkersburg) durch neue Grenzdokumente bestimmt werden, die dem heutigen Stand der Vermessungstechnik und den Anforderungen der mit Grenzfragen befaßten Behörden und Ämter wie auch der Bevölkerung entsprechen. Diese Neubestimmung des Grenzverlaufes ist eine authentische Interpretation des im Verfassungsrang stehenden, jedoch keine detaillierte Beschreibung des Grenzverlaufes enthaltenden Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 8. April 1965 über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. Nr. 229/1966) wie auch des Art. 3 Abs. 1 B-VG, der einen bestimmten Umfang des Bundesgebietes voraussetzt.

Da sich der Staatsvertrag in die bestehende österreichische Rechtsordnung einfügt, ist eine spezielle Transformation nicht erforderlich. Die Kundmachung der umfangreichen Grenzdokumente, die für jeden der beiden Grenzabschnitte aus einer detaillierten Grenzbeschreibung, einem Koordinatenverzeichnis und einem Grenzplan bestehen, würde nicht nur das Bundesgesetzblatt überaus belasten, sondern auch einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Mehraufwand verursachen.

Diese Anlagen wurden auch gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht vervielfältigt und verteilt. Die gesamte Vorlage liegt vielmehr in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 24. Oktober 1980 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages samt Anlagen zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hat ferner einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, einen Beschluß über die Kundmachung der Anlagen des Staatsvertrages (Dokumente über die Grenzabschnitte I und IV der österreichisch-jugoslawischen Grenze) außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen (306 der Beilagen), der verfassungsändernd ist, wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler unter Mitwirkung der nachfolgend genannten Behörden die im gegenständlichen Abkommen genannten Dokumente dadurch kundzumachen, daß sie für die Dauer der Geltung des Abkommens zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

- a) die Grenzbeschreibung, der Grenzplan und das Koordinatenverzeichnis für den Grenzabschnitt I beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Güssing;

2

489 der Beilagen

- b) die Grenzbeschreibung, der Grenzplan und das Koordinatenverzeichnis für den Grenzabschnitt IV beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Leibnitz.

Wien, 1980 10 24

Dr. Paulitsch
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann